



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des
Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5202704-438

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart -13. Kammer -
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kern als Berichterstatter
auf die mündliche Verhandlung vom 03. März 2009

am **03. März 2009**

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die 1980 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubens. Sie begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. eines Abschiebungsverbotes.

Die aus Kerbala stammende Klägerin reiste nach ihren eigenen Angaben im Januar 2006 auf dem Landweg (LKW) zu ihrem in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Ehemann ein. Hier stellte sie am 23.02.2006 zur Niederschrift einen Asylantrag.

Zur Begründung gab sie bei ihrer Anhörung am 15.03.2006 im Wesentlichen an, sie stamme aus Kerbala. Dort würde auch ihre Familie (Eltern, 2 Brüder, eine Schwester) noch leben. Ihr Vater handle mit Lebensmitteln. Sie habe im Jahr 2000 das Abitur gemacht und anschließend Biologie studiert. Ihr Studium habe sie im September 2005 erfolgreich (Bachelor) abgeschlossen. Im August 2005 habe sie in Syrien ihren in Stuttgart lebenden Ehemann geheiratet. Sie seien weitläufig verwandt und sie sei ihm versprochen gewesen. Sie sei aus dem Irak ausgereist, weil ihr Ehemann in Deutschland sei. Außerdem sei die Sicherheitslage im Irak wegen der ständigen Sprengstoffanschläge sehr schlecht. Auch in ihrer Heimatstadt Kerbala gebe es trotz der Anwesenheit der Engländer keine Sicherheit. Ihr Vater habe bereits früher Probleme gehabt, er sei unter dem früheren Regime Saddam Husseins gefoltert worden (vgl. im Einzelnen Anhörungsprotokoll vom 15.03.2006).

Durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) vom 04.07.2008 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und gleichzeitig festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde außerdem unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung in den Irak angedroht.

Gegen diesen am 09.07.2008 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 23.07.2008 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholte und konkretisierte sie ihr bisheriges Vorbringen. Weiter trug sie vor, sie habe während ihres Studiums auch Praktika in Krankenhäusern gemacht. Daraufhin sei ihre Familie bedroht und ihr Haus von Terroristen zerstört worden. Zum Beleg dieses Vorbringens legte sie einen Drohbrief (ohne Datum) mit

Übersetzung vom 28.12.2008 und Fotografien vor, auf welchen das Haus ihrer Familie zu sehen sei (vgl. im Einzelnen Klagebegründungen vom 15.09.2008 und vom 10.02.2009).

Die Klägerin beantragt,

die Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7, Satz 2 AufenthG vorliegt,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7, Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung nochmals informatorisch angehört. Dabei hat sie folgende Angaben gemacht: Sie habe im letzten Jahr ihres Studiums im Krankenhaus in Kerbala ein Praktikum absolviert. Zum Beleg dafür gab sie eine Bestätigung vom 01.06.2005 mit deutscher Übersetzung zu den Gerichtsakten. Während ihrer Tätigkeit im Krankenhaus seien „die Terroristen“ mit Fahrzeugen beim Krankenhaus vorgefahren und hätten sie aufgefordert, mit ihnen zu kooperieren und ihnen insbesondere Medikamente zu überlassen. Sie habe jedoch nicht kooperiert und sei deshalb nach dem Praktikum und Examen geflohen. Einige Monate nach ihrer Ausreise habe ihre Familie

den Drohbrief erhalten, den sie bereits zur Klagebegründung vorgelegt habe. Der Drohbrief stamme von den Terroristen, die Menschen umbringen. Da sie den Aufforderungen im Drohbrief keine Folge geleistet habe, sei das Haus der Familie von den Terroristen beschossen und ihr Vater umgebracht worden. Von dessen Tod habe sie erst zwei Jahre später erfahren.

Das Gericht hat die in der Anlage zur Ladung aufgeführten Auskünfte zur Lage im Irak zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG noch auf die hilfsweise begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 oder 1 AufenthG.. Die Ziffern 2 bis 4 des angefochtenen Bescheides sind deshalb rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der inhaltlich die Regelung des zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 51 Abs. 1 AuslG mit umfasst, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung

wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind grundsätzlich deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs nach Art. 16 a GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerfGE 80, 315; BVerwG, NVwZ 1994, 500). Eine politische Verfolgung liegt dann vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfGE 80, 315). Dabei bietet § 60 Abs. 1 AufenthG nicht nur dann Schutz, wenn die Verfolgung vom Staat oder von den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgeht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 a, b AufenthG) sondern auch dann, wenn sie von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, sofern der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG).

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat die Klägerin keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Klägerin hat den Irak offensichtlich unverfolgt verlassen, denn sie ist nach ihrem ersten Vorbringen beim Bundesamt ausschließlich wegen der schlechten Sicherheitslage im Irak ausgereist und weil sie mit ihrem in Deutschland befindlichen Ehemann zusammenleben wollte. Eine konkrete persönliche Bedrohung oder Verfolgung durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte hat sie bei ihrer Anhörung dagegen nicht behauptet. Die von ihr erstmals in der Klagebegründung und in der mündlichen Verhandlung geschilderte angebliche „Bedrohung durch Terroristen“, weil sie mit diesen während ihres Klinikpraktikums (01.12.2005 bis 01.06.2006) nicht zusammengearbeitet habe, hält der Berichterstatter nicht für glaubhaft. Denn die Klägerin konnte keine plausible Erklärung dafür geben, warum sie die angeblichen Begegnungen mit und Bedrohungen durch „Terroristen“(?) beim Bundesamt mit keinem Wort erwähnt hat. Auch inhaltlich ist die

Klägerin bei ihren Schilderungen auffallend ungenau und oberflächlich geblieben, ohne dabei den Eindruck zu vermitteln, tatsächlich eigene Erlebnisse zu schildern. Hinzu kommt, dass das nachgeschobene Vorbringen auch von den angeblichen Geschehensabläufen nicht schlüssig und zudem unrealistisch erscheint. So hält es der Berichterstatter für äußerst unwahrscheinlich, dass die Klägerin auch noch nach dem Ausscheiden aus der Klinik und sogar noch nach Verlassen des Landes von irgendwelchen „Kämpfern“ (?) zur „Behandlung von Verwundeten“ aufgefordert und ihre Familie wegen der durch die Ausreise bedingten Unmöglichkeit dieser Unterstützung tatsächlich angegriffen und der Vater sogar getötet worden sein soll.

Aufgrund dieser gesamten Ungereimtheiten ist der Berichterstatter zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin den Irak nur aus den zunächst beim Bundesamt genannten und ohne weiteres verständlichen Gründen verlassen und die nachgeschobene Bedrohung „durch Terroristen“ lediglich erfunden hat, um ihre Chancen auf eine Flüchtlingsanerkennung und damit ein eigenständiges Bleiberecht in Deutschland zu verbessern.

Die vorgelegte Telefax-Kopie des angeblichen Drohbriefes rechtfertigt keine andere Beurteilung, da ein Dokument in dieser Form und ohne bestimmbaren Absender keinen eigenständigen Beweiswert besitzt und die erheblichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Sachvortrages der Klägerin folglich nicht ausräumen kann.

Der demnach unverfolgt ausgereisten Klägerin droht auch bei einer Rückkehr in den Irak keine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Eine Verfolgung durch die derzeit im Irak herrschende Übergangsregierung oder durch die zu ihrer Unterstützung im Lande befindlichen multinationalen Streitkräfte ist offensichtlich nicht zu erwarten. Dies bedarf hier keiner weiteren Darlegung, nachdem die Klägerin selbst nicht Gegenteiliges behauptet hat.

Eine konkret-individuelle Bedrohung oder Verfolgung durch quasistaatliche Gruppierungen oder nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 b. und c. AufenthG) ist ebenfalls unwahrscheinlich, da sich die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak wieder in ihre Heimatstadt Kerbala und damit in ein überwiegend von Schiiten bewohntes Gebiet (ca. 95 % der Bevölkerung) begeben kann, in dem sie keinen Vertreibungsmaßnahmen durch andere Volksgruppen (z.B. Sunniten) ausgesetzt ist. Auch von den in Kerbala um die Macht rivalisierenden Schiiten-Gruppierungen hat die Klägerin konkret nichts zu

befürchten, wenn man deren Sachvortrag aus den dargelegten Gründen für nicht glaubhaft hält.

Bei der festgestellten Sachlage hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 2 und 1 AufenthG.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Diese Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Weiteren: QRL) ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ (vgl. Art. 15 -18 und 24 QRL) in nationales Recht um.

Danach ist von einer Abschiebung abzusehen, wenn der betreffende Ausländer bei einer Rückkehr in seine Heimat als Zivilperson („Angehöriger der Zivilbevölkerung“) einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das zur Präzisierung erlassene Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, der sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss, jedenfalls dann vor, wenn die Kampfhandlungen von einer Qualität sind, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind.

Dagegen liegt ein bewaffneter Konflikt nicht vor, wenn lediglich innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen gegeben sind.

Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind (vgl. hierzu i.E. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07, S. 13 in Juris).

Ein bewaffneter Konflikt begründet dabei ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist. Eine ernsthafte und individuelle Bedrohung im Sinne der Vorschrift ist aber bereits dann zu

bejahen, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Gebiet allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Eine spezifische Betroffenheit aufgrund persönlicher gefahrerhöhender Umstände ist darüber hinaus nicht erforderlich (Vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009 - C-465/07 -; insoweit noch abweichend: BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - BVerwG 10 C 43.07 - beide in Juris).

Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin bereits deshalb nicht vor, weil diese bei einer Rückkehr in den Irak in ihre Heimatstadt Kerbala gehen kann und dort derzeit kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 herrscht.

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ist die weit überwiegende Bevölkerungsmehrheit (ca. 95 %) in Kerbala schiitischen Glaubens und handelt es sich auch bei den vor Ort existierenden Milizen ausschließlich um schiitische Gruppierungen. Ein bewaffneter offener Konflikt mit anderen Bevölkerungsgruppen (z.B. Sunniten) findet daher nicht statt.

Eben so wenig enthalten die vorliegenden Auskünfte Anhaltspunkte dafür, dass sich die in Kerbala präsenten schiitischen Milizen in bürgerkriegsähnlicher Weise gegenseitig bekämpfen.

Für die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne der genannten Vorschrift ist daher im vorliegenden Fall kein Raum.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von (nationalem) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die vorgenannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die hohe Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Dabei setzt das Element der Konkretheit der Gefahr eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus (vgl. zum früheren inhaltsgleichen § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 - in BVerwGE 99, 324).

Im Falle der Klägerin ist eine solche konkret-individuelle Gefährdung durch Dritte, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG unmittelbar begründen könnte, jedoch - wie bereits dargelegt - nicht glaubhaft gemacht.

Eben so wenig kann der Klägerin ausnahmsweise (nationaler) Abschiebeschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wegen allgemeiner Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG gewährt werden.

Zwar können nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung auch allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG, die sich aus der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage ergeben können und denen die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen (vgl. hierzu i.E. BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, AuAS 1997, 50; Urt. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379, jeweils zu § 53 Abs. 6 AuslG; für § 60 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Satz 3 AufenthG bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - BVerwG 10 C 43.07 - in Juris).

Das ist aber (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung einer derart extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“ (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff., sowie Urt. v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77 ff; B. v. 25.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 25; Urt. v. 12.07.2001, a. a. O.;). Eine solche extreme Gefahrenlage ist insbesondere auch dann zu bejahen, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert wäre (BVerwG, B. v. 26.01.1999, NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a. a. O., u. Urt. v. 02.09.1997, BVerwGE 105, 187 m. w. N.).

Bei den bereits dargestellten Verhältnissen in der Heimatstadt der Klägerin mit einer weit überwiegenden Bevölkerungsmehrheit schiitischen Glaubens kann auch von einer extremen Sicherheitslage in dem oben genannten Sinne nicht ausgegangen werden.

Es ist den vorliegenden Auskünften zwar zu entnehmen, dass es auch in Kerbala - wie in allen größeren Städten im Irak - in der Vergangenheit immer wieder zu terroristischen Sprengstoffattentaten mit zahlreichen Opfern gekommen ist. Die Zahl der Anschläge und Opfer rechtfertigt im Verhältnis zur Einwohnerzahl jedoch nicht die Feststellung, dass die

Klägerin bei einer Rückkehr dorthin „sehenden Auges dem sicheren Tod“ im Sinne der o. g. Rechtsprechung ausgeliefert wäre.

Von einer lebensbedrohlichen Versorgungslage kann schließlich ebenfalls nicht ausgegangen werden. Dies bedarf keiner vertiefenden Betrachtung, da die Klägerin selbst nicht Gegenteiliges behauptet hat.

Bei dieser Sachlage ist auch die auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klage bleibt daher insgesamt ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Kern